

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§. 3.

Sparkassend und dessen Verrechnung.

Der Fond der Sparkasse wird gebildet:

- a) aus den Einlagen,
- b) aus dem Verwaltungsgewinne und
- c) aus Geschenken und Vermächtnissen.

§. 4.

Die Verrechnung des Sparkassendes geschieht abgefordert von der Verrechnung des Marktgemeinde-Vermögens.

§. 5.

Der Verwaltungsgewinn besteht aus dem Ertrage, welcher nach Abzug der den Einlegern gebührenden Zinsen und Zinseszinsen, dann der sämtlichen Verwaltungskosten der Anstalt, an Interessen von den an Private erfolgten hypothekarischen Darleihen oder im sonstigen Verwaltungswege erübrigt.

Dieser Verwaltungs-Gewinn bildet den Reservefond der Anstalt.

§. 6.

Der Reservefond ist zur Deckung etwaiger Verluste des Sparkassend bestimmt, und dient somit zur Sicherheit sämtlicher Einlagen. Derselbe bleibt zu andern Zwecken nach Deckung der Regie-Auslagen und Berichtigung der erhaltenen Vorschüsse so lange unantastbar, als er nicht zwanzig Percent des gesammten Interessenten-Guthabens erreicht hat. Sobald dieser Fall eingetreten ist, kann auf Antrag des Sparkasse-Ausschusses ein angemessener Theil des Ueberschusses und wenn es mit dem jeweiligen Stande der Sparkasse vereinbar ist, auch der ganze Ueberschuß zur Errichtung einer Vorschusskasse für kleine Grund- und Gewerbebesitzer auf Personalcredit und zu anderweitigen gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecken der Marktgemeinde Lambach verwendet werden, welche immer zunächst den Interessen der unbemittelten Teilnehmer der Anstalt entsprechen sollen, und wozu die Genehmigung der competenten Landes-Behörde einzuholen ist.

Auch kann bei Vorhandensein eines genügenden Reservefonds die Marktgemeinde Lambach um Aufassung der nach §. 2 geleisteten besonderen Sicherstellung bei der politischen Landesstelle einschreiten, wodurch aber ihre in demselben Paragraphhe ausgesprochene allgemeine Haftung nicht erlischt.